
S 13 AL 66/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	S 13 AL 254/03
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 66/03
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 B 171/06 AL ER
Datum	22.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Widerspruch bzw. die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 13.02.2006 wird verworfen.

Gründe:

I.

Das Bayer. Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 13.02.2006 die erhobene Anfechtungsklage gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 01.12.2005 über Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nicht-erscheinens als unzulässig verworfen und mitgeteilt, dass der Beschluss vom 13.02.2006 gemäß [§ 178a Abs 4 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar sei.

Hiergegen hat der Kläger am 06.03.2006 Widerspruch eingelegt bzw. sofortige Beschwerde erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die bezogenen Akten aus den Verfahren L 10 AL 24/06 WAC, L 10 AL 25/06 WAC, L 10 AL 26/06 WAC, L 10 AL 27/06 WAC und L 10 AL 28/06 WAC Bezug genommen.

II.

Der eingelegte Widerspruch bzw. die erhobene sofortige Beschwerde ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Eine sofortige Beschwerde kennt das SGG nicht (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Auflage, Vor Â§ 172 Rdnr 2).

Ein Widerspruch ist ebenfalls unzulässig, denn die Entscheidung über die Anhängungsfrage ist gemäß [Â§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG](#) unanfechtbar.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)) und ergeht kostenfrei.

Erstellt am: 25.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024